

Ing. 16 AUG 1982

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 6	Greifswald, den 30. Juni 1982	1982
-------	-------------------------------	------

Inhalt

<p>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</p> <p>Nr. 1) Besoldung und Versorgung 57</p> <p>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</p> <p>Nr. 2) Einunddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz – Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr – vom 15. 2. 1982 58</p>	<p>Nr. 3) Anordnung über Regelungen zum Reiseverkehr von Bürgern der DDR vom 15. 2. 1982 58</p> <p>C. Personalmeldungen 58</p> <p>D. Freie Stellen 58</p> <p>E. Weitere Hinweise</p> <p>Nr. 4) Bibelwoche 1982/83 59</p> <p>F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst</p> <p>Nr. 5) Lutherjahr 1983 59</p> <p>Nr. 6) Wort zur Ehe 61</p>
--	---

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Besoldung und Versorgung

Evangelisches Konsistorium
B 21 101 – 8/82 Greifswald, den 21. 5. 1982

Nachstehend werden abgedruckt die Verordnungen vom 23. 4. 1982 zur Änderung

- a) der Pfarrbesoldungs- und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung und
- b) der Verordnung vom 4. 1. 1978 über die Erhöhung der vor dem 1. 2. 1978 festgesetzten kirchlichen Versorgungsbezüge.

Es sind abgedruckt:

Die Pfarrbesoldungsordnung in der ab 1. Januar 1978 geltenden Fassung im Amtsblatt 1978 Nr. 4 S. 29, die 5. Verordnung zur Änderung der o. a. Ordnungen vom 2. 4. 1980 und der Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 2. 4. 1980 gemäß § 61 a Pfarrbesoldungsordnung und § 58 a Kirchenbeamtenbesoldungsordnung im Amtsblatt 1980 Nr. 6 S. 41 und 42 sowie die 6. Verordnung Änderung der o. a. Ordnungen vom 3. 9. 1980 im Amtsblatt 1981 Nr. 7 S. 57.

Die bei b) genannte Verordnung vom 4. 1. 1978 im Amtsblatt 1978 Nr. 2–3 S. 17.

Für das Konsistorium
Wend t

Verordnung zur Änderung

der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung) vom 13. 10. 1964 (ABl. EKD Nr. 144) und der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung) vom 13. 10. 1964 (ABl. EKD Nr. 147) vom 23. 4. 1982

Unter Beachtung von Artikel 21 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union hat der Rat beschlossen:

I – Pfarrbesoldungsordnung –

§ 1

§ 61 Absatz 3 der Pfarrbesoldungsordnung erhält folgende Fassung:

(3) Witwen und Waisen, die eine Alters- oder Invalidenrente aus eigener sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit erhalten, werden daneben Versorgungsbezüge nur

insoweit gezahlt, als diese zusammen mit der Rente

- a) bei Witwen siebzig vom Hundert des Endgrundgehaltes eines Pfarrers, des Ortszuschlags und der etwaigen ruhegehaltstfähigen Zulagen sowie bei Versorgungsempfängern mit Wohnsitz in Berlin des örtlichen Sonderzuschlags in Höhe von 3 vom Hundert des Endgrundgehalts eines Pfarrere,
- b) bei Waisen vierzig vom Hundert der unter a) bezeichneten Bezüge

nicht übersteigen. Das gilt nicht für Rentenanteile, die auf freiwilliger Weiterversicherung durch eigene Beitragszahlungen beruhen. Die Witwen und Waisen erhalten jedoch mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der ihnen zustehenden kirchlichen Versorgungsbezüge.

II

– Kirchenbeamtenbesoldungsordnung –

§ 2

§ 58 Absatz 3 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung erhält folgende Fassung:

(3) Witwen und Waisen, die eine Alters- oder Invalidenrente aus eigener sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit erhalten, werden daneben Versorgungsbezüge nur insoweit gezahlt, als diese zusammen mit der Rente

- a) bei Witwen siebzig vom Hundert des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe, nach der das Ruhegehalt zu berechnen ist oder wäre, des Ortszuschlags und der etwaigen ruhegehaltstfähigen Zulagen sowie bei Versorgungsempfängern mit Wohnsitz in Berlin des örtlichen Sonderzuschlags in Höhe von 3 vom Hundert des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe nach der das Ruhegehalt zu berechnen ist oder wäre,
- b) bei Waisen vierzig vom Hundert der unter a) bezeichneten Bezüge

nicht übersteigen. Das gilt nicht für Rentenanteile, die auf freiwilliger Weiterversicherung durch eigene Beitragszahlungen beruhen. Die Witwen und Waisen erhalten jedoch mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der ihnen zustehenden kirchlichen Versorgungsbezüge.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 5. 1982 in Kraft.

Berlin, den 23. 4. 1982

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich DDR –
gez. Natho

Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 4.1.1978 über die Erhöhung der vor dem 1.2.1978 festgesetzten kirchlichen Versorgungsbezüge vom 23.4.1982

Unter Beachtung von Artikel 21 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union hat der Rat beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben seinen bisherigen gesetzlichen Versorgungsbezügen Arbeitseinkommen, so wird dieses nach Maßgabe der Ziffer V des Beschlusses A des Rates angerechnet.

§ 2

§ 2 erhält folgenden Absatz 4:

(4) Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben seinen bisherigen gesetzlichen Versorgungsbezügen Rente aus der Sozialversicherung, so wird diese nach § 61 Pfarrbesoldungsordnung bzw. nach § 58 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung angerechnet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1.5.1982 in Kraft.

Berlin, den 23.4.1982

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich DDR –
gez.: Natho

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr.2) Einunddreißigste Durchführungsbestimmung¹ zum Zollgesetz – Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr – vom 15. Februar 1982 – GBl. I Nr. 5 –

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In die Deutsche Demokratische Republik einreisende Personen dürfen Gegenstände, die zum Verbleib in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sind, im Gesamtwert bis zu 1 000,- Mark der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungs- und gebührenfrei einführen.

(2) Bei Kurzreisen bis zu 5 Tagen dürfen Gegenstände, die zum Verbleib in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sind, im Gesamtwert bis zu 200,- Mark der Deutschen Demokratischen Republik je Tag genehmigungs- und gebührenfrei eingeführt werden.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben.

Berlin, den 15. Februar 1982

Der Minister für Außenhandel

I. V.: Dr. Beil

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

Nr.3) Anordnung über Regelungen zum Reiseverkehr von Bürgern der DDR vom 15. Februar 1982
GBl. I Nr. 9

Zum Reiseverkehr von Bürgern der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) wird in Durchführung der Beschlüsse des Ministerrates der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bürgern der DDR kann in dringenden Familienangelegenheiten auf Einladung von Verwandten die Ausreise aus der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) genehmigt werden.

(2) Dringende Familienangelegenheiten im Sinne von

Abs.1 sind Geburten, Jugendweihen, Konfirmationen, Erstkommunionen, Eheschließungen, 25-, 50-, 60-, 65- und 70jährige Ehejubiläen, Geburtstage (60., 65., 70., 75. und jeder weitere Geburtstag), lebensgefährliche Erkrankungen und Sterbefälle.

(3) Im Rahmen der im Abs. 2 genannten Gründe können Genehmigungen erteilt werden bei Geburten,

1 Monat vor dem voraussichtlichen Geburtstermin zu Betreuungszwecken oder bis zu 3 Monaten nach der Geburt und

zur Kindtaufe,

bei Eheschließungen,

zur standesamtlichen Eheschließung und

zur kirchlichen Trauung,

bei 25-, 50-, 60-, 65- und 70jährigen Ehejubiläen, zum jeweiligen Jubiläum der standesamtlichen Eheschließung und

zum jeweiligen Jubiläum der kirchlichen Trauung,

bei Sterbefällen,

bis zu 3 Monaten nach dem Eintritt des Sterbefalles und

innerhalb dieses Zeitraumes zur Beisetzung.

(4) Das Vorliegen der Gründe ist durch Urkunden, amtliche Bescheinigungen bzw. amtsärztliche Bestätigungen nachzuweisen.

(5) Genehmigungen zur Ausreise in dringenden Familienangelegenheiten nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) können den in der DDR wohnhaften Großeltern, Eltern, Kindern und Geschwistern (auch Halbgeschwistern) erteilt werden.

§ 2

(1) Bürgern der DDR, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben oder Invaliden sind, kann die Ausreise aus der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) zum Besuch ihrer Verwandten über die im § 1 genannten Fälle hinaus genehmigt werden.

(2) Die Ausreise kann einmal oder mehrmals bis zu einer Dauer von insgesamt 30 Tagen – bei Reisen nach Staaten außerhalb Europas bis zu 3 Monaten – im Jahr genehmigt werden.

§ 3

(1) Bei der Beantragung von Ausreisen aus der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) haben Berufstätige eine schriftliche Zustimmung ihrer Arbeitsstelle vorzulegen.

(2) Die Ausreise aus der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) kann in dringenden Fällen mit Pkw genehmigt werden.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

– Anordnung vom 17. Oktober 1972 über Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR (GBl. II Nr. 61 S. 653) und

– Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1973 über Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR (GBl. I Nr. 28 S. 269).

Berlin, den 15. Februar 1982

**Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei**
Dickel

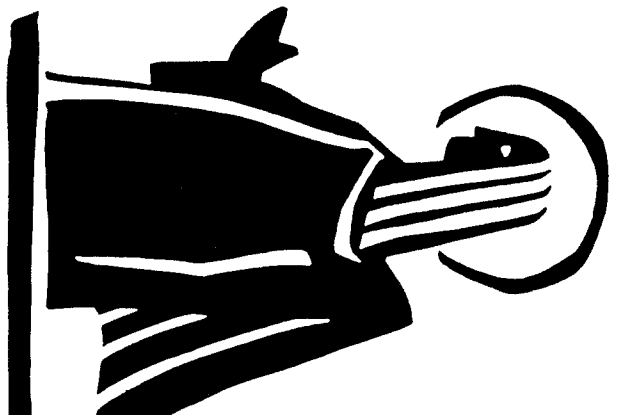
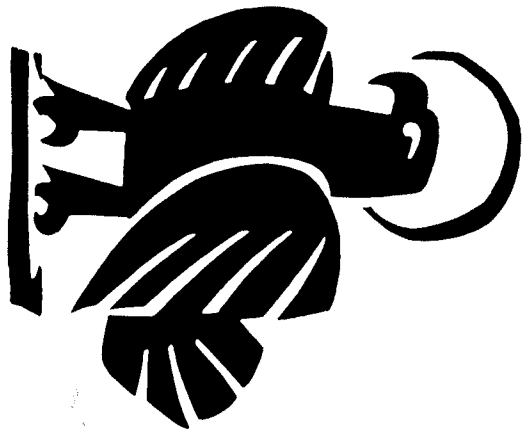
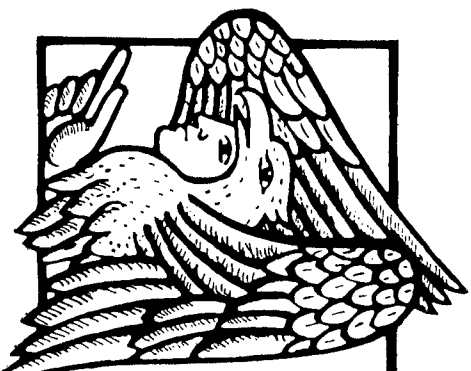
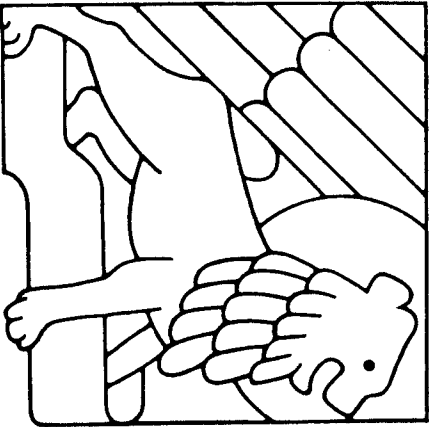
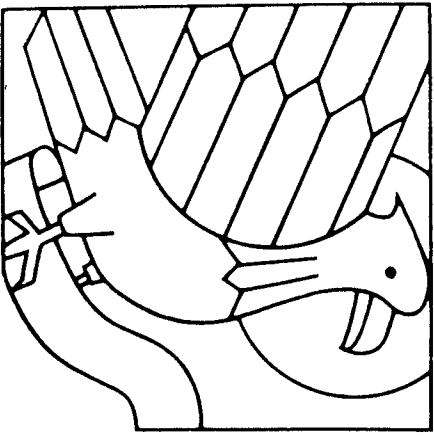
C. Personalmeldungen

Verstorben: Pfarrer i. R. Albrecht v. Lühmann, zuletzt Pfarrer in Lissan, geb. 26.1.1904, gestorben 6.5.1982.

D. Freie Stellen

Für den Aufbau einer Neustadt-Gemeinde in Greifswald – Ostseevierviertel – suchen wir zur Besetzung einer der neugebildeten Pfarrstellen einen jüngeren Pfarrer, der – möglichst mit seiner Ehefrau – die Arbeit aufnimmt. Die ersten Wohnblöcke des neuen

Handwriting practice for the word "PAPA" in a large, stylized, bold font.



WERKBERICHT
147 Juli 1982

Symbole

1024/XI, 4

EVANGELISTENSYMBOL E JOHANNES / MATTHÄUS

Technik: Zeichnungen

Entwurf: Bernd Ringel, Dresden

Zeit: 1981

WERKBERICHT
147 Juli 1982

Symbole

1026/XI, 4

EVANGELISTENSYMBOL E MARKUS / LUKAS

Technik: Zeichnungen

Entwurf: Helmut Weisbach, Dresden

Zeit: 1981

WERKBERICHT
147 Juli 1982

Symbole

1025/XI, 4

EVANGELISTENSYMBOL E MATTHÄUS / JOHANNES

Technik: Zeichnungen

Entwurf: Jutta Hellgrewe, Leipzig

Zeit: 1981

WERKBERICHT
147 Juli 1982

Symbole

1027/XI, 4

EVANGELISTENSYMBOL E JOHANNES / MARKUS

Technik: Zeichnungen

Entwurf: Hans-Jürgen Willuhn, Blankenfelde

Zeit: 1981

Kraft des Löwen, die Fruchtbarkeit des Stieres, den Flug des Adlers und die Vernunft des Menschen. Schon früh setzte man die vier apokalyptischen Lebewesen in Beziehung zu den vier Evangelisten des biblischen Kanons (2. Jh.) . . . In ihrer tiefsten Bedeutung sind sie Christussymbole, da Christus alle göttlichen Eigenschaften in sich vereinigt (nach Irenäus). . . . Die Evangelistensymbole haben sich durch alle Jahrhunderte bis heute als Grundzeichen der Kirche bewährt.“

Die von den Künstlern vorgelegten Arbeiten bewegen sich zwischen Bild und Signet. Gewonnen wurde der Wettbewerb von Karl-Heinz Löttsch. Er hat die gewohnten Zeichen in eine überzeugende Abstraktion gebracht. Engel und Löwenkopf sind gerade noch zu erkennen. Hell und Dunkel beleben die Form. Das Christuszeichen bleibt dominierend. Eher herkömmlich wirken die Zeichnungen von Hans-Jürgen Willuhn, wenn sie auch in schöner Vereinfachung besonders ansprechen. Hintergründig, märchenhaft skurril sind die Vorschläge von Jutta Hellgrewe. Auf archaische Formen führt Bernd Ringel zurück. Paul Zimmermann setzt die Symbole in eine flächige Form um. Sie werden weit, ausladend, weisen über sich selbst hinaus. Hubert Lehmann verändert die Form stark und setzt die Köpfe gegen auffallend flammende Flügel. Helmut Weisbach geht so weit, selbst die Tierformen (Löwe und Stier) mit unübersehbaren, die Grundform beherrschenden Flügel auszustatten. Sie werden zum bestimmenden Bildgegenstand.

In diesen neuen Arbeiten wird eins deutlich: Die alte Gestalt wird aufgenommen, verändert, und durch die Betonung der Jenseitigkeit (Flügel) der einfachen Deutung entzogen. Evangelisten sind Menschen und Kündler zugleich. Ihre Botschaft besteht aus Sätzen, die Menschen aufgeschrieben haben, und aus dem Anspruch Gottes.

Text und Bildauswahl: Joachim Schöne

Fotos: Bernd Bohm, Berlin

Herausgegeben von der Pressestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,
5300 Weimar, William-Shakespeare-Str. 10, Fernruf 43 30

KBERICHT
Juli 1982

Symbole

1021/XI, 4

EVANGELISTENSYMBOLE MATTHÄUS / MARKUS

Technik: Zeichnungen

Entwurf: Karl-Heinz Löttsch, Dresden

Zeit: 1981

147 Juli 1982

Symbole

1022/XI, 4

EVANGELISTENSYMBOLE MATTHÄUS / LUKAS

Technik: Zeichnungen

Entwurf: Hubert Lehmann, Dresden

Zeit: 1981

WERKBERICHT
147 Juli 1982

Symbole

1023/XI, 4

EVANGELISTENSYMBOLE MARKUS / MATTHÄUS

Technik: Zeichnungen

Entwurf: Paul Zimmermann, Leipzig

Zeit: 1981

NEUE EVANGELISTENSYMBOLE

Der Kunstdienst Berlin hat einige Grafiker eingeladen, sich an einem Wettbewerb über neue Evangelistensymbole zu beteiligen. Er hat das getan im Auftrag des Ökumenischen Rates der Kirchen. Dieser beabsichtigt unter Federführung von Dr. Hans-Ruedi Weber eine Schriftenreihe zum Thema „Inkarnation“ herauszugeben. Dieses Buch wird in mindestens fünf Sprachen über die ganze Welt verbreitet. Es wird Beispiele aus der bildenden Kunst der Vergangenheit und Gegenwart sowie biblische Texte und Meditationen enthalten. Da der Inhalt nach den vier Evangelisten gegliedert werden soll, sind Grafiker der DDR aufgefordert worden, solche Symbole in neuer Sicht zu gestalten. Nach alter Überlieferung steht für Matthäus der Engel, für Markus der Löwe, für Lukas der Stier, für Johannes der Adler. Acht Grafiker der DDR haben sich dieser Aufgabe gestellt und Arbeiten eingereicht. Sie werden in diesem Werkbericht mit jeweils 2 Motiven vorgestellt.

Die Evangelistensymbole haben in der kirchlichen Kunst eine lange, viel beachtete Tradition. Sie finden sich nicht nur in Büchern, sondern auch in Kirchengestaltungen. Über ihre Bedeutung schreibt Dr. Christian Rietschel in seinem Buch „Sinnzeichen des Glaubens“, Evangelische Verlagsanstalt Berlin, 1965: „Die vier apokalyptischen Wesen (Evangelistensymbole) sind Zeichen der überirdischen, noch entrückten Gotteswelt, die nach christlichem Glauben bei der Wiederkunft Christi in Erscheinung treten wird. Sie sind zurückzuführen auf die Visionen und Gotteserscheinungen nach Hesekiel 1,5 ff.; 10,3; Offenb. 4,6 und 10,14 ff. Die alle irdische Vorstellung überschreitende Schilderung der apokalyptischen Wesen bedient sich des Vergleichs irdischer, tierhafter Lebewesen. Sie sind geflügelt und ähneln dem Löwen, Stier, Adler und Menschen. Sie haben ihre Vorläufer in der altorientalisch-ägyptischen Sphinxgestalt, die alle Merkmale dieser vier Lebewesen vereint: die



Stadtteils sind bezogen und ein neues Alten- und Pflegeheim wird demnächst bewohnt sein. Die Gemeindegemeinschaft soll zusammen mit anderen Mitarbeitern geschehen. Eine 4-Raum-Neubauwohnung und separates Amtszimmer werden innerhalb des im Bau befindlichen Gemeindezentrums zur Verfügung gestellt. Die Besetzung erfolgt durch das Evangelische Konsistorium 2200 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36. Auskünfte erteilt gerne Pfarrer Richter, 2200 Greifswald, Thälmannring 29 A.

Für den Aufbau einer Neustadt-Gemeinde in Greifswald-Ostseeviertel suchen wir ein **Mitarbeiterhepaar** für katechetischen und diakonischen Gemeindedienst oder eine **Gemeindehelferin**, die bereit sind, in Zusammenarbeit mit weiteren Mitarbeitern die Kinder- und Elternarbeit anzufangen. Der Arbeitsbereich wird voraussichtlich zwei Pfarrbezirke umfassen und im zur Zeit im Bau befindlichen Gemeindezentrum seine Räume haben. Eine Neubauwohnung ist vorhanden. Auskünfte erteilt gerne Pfarrer Richter, 2200 Greifswald, Thälmannring 29 A.

E. Weitere Hinweise

Nr. 4) Bibelwoche 82/83

Die Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste stellt die Bibelwoche 1982/83 unter das Thema „Befreit durch Christus“. Ausgewählte Texte, die wir schon bekanntgeben, aus dem Galaterbrief, stehen im Mittelpunkt:

1. Galater 1, 1–9: Das Evangelium – die bleibende Botschaft
2. Galater 1, 10–24: Der Bote Christi – von seinem Herrn beauftragt
3. Galater 2, 1–14: Streit in der Kirche – um Gottes willen
4. Galater 2, 19–3, 5: Christus allein – oder alles verblich
5. Galater 3, 23–4, 11: Kinder Gottes – mündige Menschen
6. Galater 5, 1–6, 13–15: Berufen zur Freiheit – befreit zur Liebe
7. Galater 5, 16–6, 2: Die Frucht des Geistes – veränderter Alltag

Das Vorbereitungs-material wird in unserer Landeskirche wie bisher durch Landespfarrer Harder vermittelt.

Für das Konsistorium
Gummelt

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 5) Lutherjahr 1983

Die Vorbereitung für das Lutherjahr ist im vollen Gange. Für die Planung der Arbeit in Mitarbeiterkonventen und Gemeindeveranstaltungen für Christenlehre, Konfirmandenunterricht und Junge Gemeinde soll hiermit über Material- und Vortragsangebote und über die Konzeption des Lutherkomitees der Evangelischen Kirchen in der DDR für das Lutherjahr informiert werden.

Nachstehend drucken wir folgendes ab:

1. Schreiben des Vorsitzenden des Lutherkomitees der Evangelischen Kirchen in der DDR, Landesbischof Leich, an die Pfarrämter (mit Materialangeboten)
2. Thematische Orientierung für die kirchliche Arbeit im Lutherjahr 1983

Materialbestellungen sind an die Adresse des Sekretariats des Bundes der Evangelischen Kirchen zu richten.

F. d. K. Nr. Nixdorf

1. Schreiben des Vorsitzenden des Lutherkomitees der Evangelischen Kirchen in der DDR, Landesbischof Leich, an die Pfarrämter (mit Materialangeboten)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder!

Das Lutherkomitee der Evangelischen Kirchen in der DDR hat in seiner Sitzung am 14./15. 1. 1982 beiliegende thematische Orientierung zum Lutherjahr 1983 verabschiedet.

Diese Orientierung soll Auskunft geben, aus welchen Gründen und in welcher Weise die evangelischen Christen in der DDR das Gedenkjahr begehen können. Vor allem aber soll sie Anregungen bieten für die thematische Ausrichtung der Arbeit in Gemeinden und Mitarbeitergruppen. Dafür werden Entfaltungsmöglichkeiten des Leitwortes „Gott über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen“ angeboten.

Außerdem geben wir Ihnen eine vorläufige Übersicht über Arbeitsmaterial, das von verschiedenen Gruppen für das Lutherjahr vorbereitet wird. Für Ergänzungen und Korrekturen wäre das Lutherkomitee dankbar.

1. Zur Vorbereitung der Kirchentage erscheint bei der Evangelischen Hauptbibelgesellschaft das Arbeitsheft „Vertrauen wagen“.
2. Studententexte für den Kirchentag in Wittenberg „Mit Luther in Gespräch“, (Herausgeber Dr. H.J. Schulz). Enthält Luthertexte (mit Einleitungen versehen), die durch Fragen und Kommentare zu einer Gesprächsgrundlage für Gemeindegemeinschaften aufgearbeitet sind. (Erscheint in der EVA).
3. Die Geschäftsstelle des Lutherkomitees plant eine Arbeitshilfe mit Vorschlägen für Gemeindegemeinschaft im Lutherjahr, ca. 3,- M.
4. Die Leiter der Pastorkollegs wollen eine Studienmappe erarbeiten zu verschiedenen Problemen moderner Lutherforschung.
5. Bibelhilfe für die kirchliche Jugendarbeit 1983 (herausgegeben vom Burckhardtthaus in der DDR) bringt in drei Beiträgen etwas zu Bibel und Bibelübersetzung, zum Problem des Glaubens, zu Luthers Reden von Gott.
6. Für die Zeitschrift „Christenlehre“ sind eine Unterrichtshilfe zum Umfeld Luthers und Erzählungen zum Reichstag in Worms geplant.
7. Der Propsteikatechetenkonvent der Kirchenprovinz Sachsen arbeitet an einer Ausarbeitung zum Thema „Glauben und Bekennen“ im Zusammenhang mit der Biographie Luthers.
8. Für die Vorbereitung und Gestaltung von Martinsfesten ist eine Arbeitshilfe der Geschäftsstelle des Lutherkomitees geplant, ca. 2,- M.
9. Im Kunstverlag Aurich erscheint der Bild-Bogen „Martin Luther“ Kg 366 in einer Neuauflage.
10. Die Bildstelle des Jungmännerwerkes in Magdeburg erarbeitet einen neuen Stehbildstreifen.
11. Luther-Memory mit methodischen Hinweisen ca. 5,- M.

Sollten Sie an dem einen oder anderen Material – soweit es nicht im Buchhandel erscheint – ein besonderes Interesse haben, schreiben Sie mit beiliegendem Bogen an uns, wir wollen sehen, ob wir Ihnen helfen können. In der Hoffnung, daß es uns gemeinsam gelingt, weniger über Luther zu reden als mit ihm selber ins Gespräch zu kommen,

grüße ich Sie herzlich

Leich (Landesbischof)
Vorsitzender des Lutherkomitees
der Evangelischen Kirchen in der DDR

2. „Gott über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen“

Thematische Orientierung des Lutherkomitees der Evangelischen Kirchen in der DDR, für die kirchliche Arbeit im Lutherjahr 1983

1. 1983 werden Christen in der ganzen Welt des 500. Geburtstages von Martin Luther gedenken. Sein Werk hat die Verkündigung des Wortes Gottes nicht nur in den Kirchen geprägt, die heute seinen Namen tragen; theologische Arbeit hat durch Generationen aus diesem Erbe geschöpft. Mit Luthers Worten haben unsere Vorfahren und wir selbst beten gelernt. Die evangelischen Kirchen haben vielfachen Grund, Luthers Geburtstag angemessen zu begehen.

Die Vorbereitungen zum Jubiläum sind in den evangelischen Kirchen von Anfang an von der Sorge begleitet, es könnte zu einer Verherrlichung des Menschen Martin Luther kommen, seine Persönlichkeit könnte heroisiert und die erstaunliche Breite seiner kulturgeschichtlichen Wirkungen lediglich bewundert werden. Lutherfeiern vergangener Zeiten sind eine Warnung: Durch vermeintlichen Nachweis der Bedeutung Luthers für die Fragen der jeweiligen Gegenwart wurde oftmals ein Lutherbild nach den wechselnden Idealen der Zeit gezeichnet. Gegen diese Gefahr ist man nicht dadurch gesichert, daß man diejenigen Themen in den Vordergrund stellt, die nicht „jubiläumstauglich“ sind: z. B. Luthers Äußerungen und Verhalten zu den Juden, zur Täuferbewegung oder auch seine Beurteilung des Bauernkrieges. Diese Themen dürfen allerdings 1983 nicht fehlen, weil Luthers Stellungnahmen von beträchtlicher geschichtlicher Wirkung bis in die jüngste Zeit hinein waren. Doch ganz gleich, ob man nun die Bedeutung Luthers beweist oder seine Grenzen und Fehler analysiert – man würde sich so oder so nur mit der Beurteilung Luthers beschäftigen. Die Auseinandersetzung darüber ist nicht zu umgehen, kann aber nicht den Hauptgegenstand kirchlicher Arbeit im Lutherjahr ausmachen. Das Lutherjahr sollte vielmehr als Gelegenheit genutzt werden, Luther selbst ausreden zu lassen mit den Fragen und Antworten, die ihn und seine Zeit betrafen. Dann wird sich auch zeigen, wie weit sie gegenwärtiges kirchliches Leben und unsere Zeit betreffen. Luther ausreden zu lassen, bedeutet, sich Zeit zu nehmen, in seinen Schriften, Briefen, Predigten zu lesen. Die Wirkungsgeschichte Luthers kann erst von dorthin für uns wichtig werden.

2. Luther selbst verstand sich zuerst als Ausleger der Heiligen Schrift. Durch seine Schriftauslegung wurde er zum Lehrer der Kirche. Der Zugang zur Bibel ist bis heute die Gabe, die evangelische Christen Luther verdanken. Als Schriftausleger wurde er ein besonderer Zeuge des Glaubens.

Das Lutherkomitee der Evangelischen Kirchen in der DDR hat darum ein Wort Luthers zum Leitwort des Jubiläumjahres gewählt, in dem seine Schriftauslegung zusammengefaßt ist. Es ist die Erklärung zum 1. Gebot aus Luthers Kleinem Katechismus:

„Gott über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen!“ Dieses Wort kann sowohl als Leitmotiv viele Entscheidungen in der Biographie Luthers erhellen als auch zum Kern seiner theologischen Erkenntnis und seiner Frömmigkeit führen. Dieser Kern ist gekennzeichnet von der Spannung zwischen einer völligen Gegnerschaft des Menschen gegen Gott („Der Mensch kann nicht wollen, daß Gott Gott sei“) und einer umfassenden unbedingten Hinwendung Gottes zum Menschen („Rechtfertigung des Sünders“).

Die Erfahrung dieser Spannung zwischen Gottesferne und wagemutigen Vertrauen kann ein neuer Impuls für eigene Glaubenserfahrung sein. Der verzagende Luther, den die „Angst zum Verzweifeln trieb“ (EKG 239), kann ein ebenso hilfreicher Glaubenszeuge sein wie der aus Liebe und Vertrauen zu Gott lebende. Werden unter diesem Leitwort Luthers viel diskutierte Entscheidungen in der Zeit des Bauernkrieges oder seine Äußerungen zur Judenfrage betrachtet, so ist auch der Tatsache Raum zu geben, daß auch ein Mensch, der aufrichtig „Gott über alle Dinge“ stellt, zu Fehlentscheidungen

gelangen kann, die seine Mitmenschen belasten. Der objektive Maßstab, dem Luther sich unterstellte, nämlich „mit Zeugnissen der Heiligen Schrift oder mit öffentlichen klaren und hellen Gründen“ überwunden zu werden, darf dabei nicht außer acht gelassen werden.

3. „Gott über alle Dinge“

3.1. Dem Anspruch, der hier erhoben wird und der den Rang des 1. Gebotes zur Geltung bringen will, kann in drei verschiedenen Richtungen nachgegangen werden; Dieser Anspruch steht in scharfem Kontrast zu den Erfahrungen von Gottes Abwesenheit und Ohnmacht. Luthers Auslegung zum 1. Gebot nötigt zur Besinnung darauf, wie wir heute von Gott reden können. Die Auslegung, die Luther im Großen Katechismus zum 1. Gebot gegeben hat, kann als Text den Ausgangspunkt der Überlegungen bilden. Sie wurde von Ludwig Feuerbach für seine Zwecke aufgenommen und ist mit den Fragen, die der neuzeitliche Atheismus stellt, sachgemäß in Beziehung zu setzen. Allerdings muß von vornherein die christologische Orientierung im Denken Luthers bedacht werden, wie sie etwa in seinen Weihnachtsliedern zum Ausdruck kommt: „Den aller Welt Kreis nie beschloß, der liegt in Marien Schoß“ (EKG 15).

Das Lutherkomitee schlägt als eine Möglichkeit, dem Leitwort nachzudenken, folgende Themen vor:

Gott für den Menschen: Wer ist der Gott, von dem wir reden?

– Die Bedeutung der Christologie Luthers für das Gottesverständnis

– Die Bedeutung der Unterscheidungen zwischen verborgenem und offenbarem Gott für die Rede von Gott

– Die Gewißheit des Glaubens an der Schwelle zur Neuzeit.

3.2. Luthers Auslegung des 1. Gebotes gibt die Frage auf, wie es um die Freiheit des Menschen bestellt sei. Der Anspruch Gottes scheint den Menschen von allen anderen Bindungen, in denen er lebt, freizustellen und ihn zugleich total zu beschlagnahmen und ihm jede Freiheit zu nehmen. Ausgangspunkt für die Frage nach der Freiheit des Menschen kann hier die Schrift Luthers „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ sein. Dementsprechend schlägt das Lutherkomitee als zweite Möglichkeit für eine Entfaltung des Leitwortes vor:

Der Mensch vor Gott: Wie geht er mit seiner Freiheit um in den Bindungen der Welt?

– Der in sich gekrümmte und von Gott aufgerichtete Mensch

– Die Dialektik von Freiheit und Dienst

– Das Verständnis von Theonomie und Autonomie des Menschen im Horizont der Neuzeit.

3.3. Dem Anspruch des 1. Gebotes ist auch die Kirche unterstellt. Als Organisation stellt sie u. a. einen Faktor im Zusammenspiel der gesellschaftlichen Kräfte dar. Luther hat gegenüber kirchlichen Institutionen seiner Zeit die Verquickung von geistlicher und politischer Macht kritisiert, allerdings ohne sie für den Aufbau evangelischer Landeskirchen vermeiden zu können.

Die Evangelischen Kirchen in der DDR müssen heute in missionarischer Situation ihre Rolle als Institution in der Gesellschaft neu bestimmen lernen. Ausgangspunkt für eine Verhandlung dieses Aspektes des Leitwortes können Abschnitte aus Luthers Schrift „Von Konzilien und Kirchen“ sein. Das Lutherkomitee schlägt folgende thematische Entfaltung vor:

Gottes Volk in Gottes Welt: Wie geht die Kirche mit ihrer Vollmacht um?

– Luthers Gemeindeverständnis zwischen Volkskirche und Dienstgemeinschaft

– Apostolizität und Katholizität der Kirche

– Die Vollmacht des Zeugnisses und die Macht der Institution in einer säkularen Welt.

4. „Fürchten, lieben und vertrauen“

Die Zusammenstellung dieser drei Verben kann irritie-

rend wirken. Schließt nicht die Liebe die Furcht aus? Gott zu fürchten und Gott zu lieben – diese Spannung zwischen der Furcht vor Gott und der Liebe zu Gott ist kennzeichnend für Luthers Theologie und Frömmigkeit. Das Vertrauen zu Gott bindet beide zusammen. Die fruchtbare Spannung zwischen den Verben in Luthers Erklärung zum 1. Gebot sollte bei jeder Entfaltung des Leitwortes für das Lutherjahr berücksichtigt werden. Es geht dabei um die rechte Bestimmung der Gottesfurcht, aber auch um die rechte Unterscheidung von Gesetz und Evangelium.

Was heißt, Gott über alle Dinge zu fürchten und zugleich über alle Dinge zu lieben, wird erst dem verständlich, der Vertrauen zu Gott gewonnen hat.

Gott über alle Dinge fürchten, ihn nur als den fordernden Herrn erfahren – das versetzt den Menschen in Angst und verführt ihn zu dem aussichtslosen Versuch, sich in einem verkrampften Gehorsam vor Gott und gegen Gott zu sichern.

Gott über alle Dinge lieben – das wird erst dann möglich sein, wenn der Mensch sich Gott aus vollem Herzen und vorbehaltlos anvertraut.

Gott über alle Dinge vertrauen – das geschieht dann, wenn der Mensch erfahren hat, daß Gott sich ihm bereits zugewandt hat, bereits für ihn eingetreten ist. Vertrauen hat seinen Grund in der Selbsthingabe Gottes in Jesus Christus. Indem sich der Mensch Gott im Glauben anvertraut, wird er Gott lieben, weil er ihm Leben und Freiheit verdankt. Er wird Gott in solchem Glauben zugleich fürchten als den, der seinem Leben den Maßstab setzt und von ihm Rechenschaft fordert.

Indem der Mensch Gott fürchtet, liebt und vertraut, kann er sein Leben in Hingabe und Gehorsam zu Gott führen.

Nr. 6) Wort zur Ehe

Beobachtungen über die Belastung von Ehen kirchlicher Mitarbeiter, aber auch über unterschiedliche Konzeptionen in der Praxis der Eheberatung gibt es in fast allen Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR, auch bei uns.

1981 sind aber zwei grundsätzliche Worte veröffentlicht worden, die wir hiermit zur Kenntnis geben wollen. Es handelt sich um eine „Gemeinsame Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland“, die von der Gesprächsgruppe erarbeitet wurde, die durch die Begegnung der EKD mit Papst Johannes Paul II. veranlaßt worden ist. Das andere Wort „Die Ehe des Pfarrers und der Pfarrerin“ ist von der Kirchenkonferenz der EKD im März 1981 verabschiedet und den Gliedkirchen der EKD zur Verfügung gestellt worden.

Wir regen an, diese Worte in Pfarrkonventen und Mitarbeiterkreisen zu besprechen und dabei über die Bedeutung der Ehe in unserer Situation und mögliche Hilfen bei Belastungen von Ehen nachzudenken.

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf

Ja zur Ehe. – Eine gemeinsame Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Erklärung „Ja zur Ehe“ ist von der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission erarbeitet worden, die nach dem Besuch von Papst Johannes Paul II. im November 1980 in Deutschland aus Vertretern des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der Deutschen Bischofskonferenz und des vatikanischen Sekretariats für die Einheit der Christen gebildet worden ist. Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland haben diese Erklärung zustimmend zur Kenntnis genommen.

I.

Immer mehr Menschen, vor allem aus der jüngeren Generation, zögern heute, sich in der Ehe zu binden. Sie leben häufig ähnlich wie Eheleute zusammen, aber melden einen grundsätzlichen Vorbehalt gegenüber der Dauer und der Form der Ehe an.

Sie sind der Auffassung, daß solche nichtehelichen Lebensgemeinschaften die Freiheit von einem formalen Zwang des Eheabschlusses gewährleisten und keinen Partner auf Lebenszeit binden sollen, weil dies dem persönlichen Verständnis von Liebe und Partnerschaft besser gerecht werde. Die Gemeinschaft von Mann und Frau erscheint ihnen – als „eheähnliche Gemeinschaft“, als „Ehe ohne Trauschein“ – als eine reine Privatangelegenheit, von der sie jede förmliche staatliche oder kirchliche Einmischung fernhalten wollen. Dabei verbindet sich mit der nichtehelichen Verbindung nicht selten der Anspruch, auf diesem Wege eine bessere Erfüllung des Sinnes der Ehe zu finden.

Die Lebensgemeinschaft von Mann und Frau in der Ehe hat verschiedene geschichtliche Formen durchlaufen und dabei auch viele Krisen erfahren und bestanden. Sie ist eine Ordnung gemeinsamen menschlichen Wachstums, gegenseitiger Hilfe und sozialer Stützung sowie der Ort sittlich verantworteter Geschlechtsgemeinschaft und Elternschaft.

Alle diese Aufgaben der Ehe können, vor allem wenn eine einzelne Zielsetzung absolut gesetzt wird, jedoch auch zu ihrer Krise führen. Die Ehe muß immer wieder wachsen, sich aus der Mitte wechselseitiger Zuwendung erneuern, in der Entschiedenheit füreinander Freiheit zum Leben gewähren. Auch gescheiterte und geschiedene Ehen dürfen nicht darüber hinwegsehen lassen, daß es viele Ehen gibt, die trotz der Erfahrung von Krisen gelingen, in denen das Versprechen des gemeinsamen Lebens eingelöst, miteinander eheliche Treue erfahren und der Dienst an den Kindern erfüllt wird.

II.

In der Ehe schließen Freiheit und Bindung einander nicht aus. Liebe und Treue, persönliche Freiheit und zuverlässige Bindung gehören zusammen, wenn Mann und Frau ernsthaft und verantwortlich zusammenleben wollen. Darum möchten wir, unbeschadet bestimmter Unterschiede im Verständnis der kirchlichen Trauung und der kirchlichen Praxis, in der heutigen Situation an die guten Gründe erinnern, die für das christliche Verständnis der Ehe sprechen.

1. Zur Liebe zwischen Mann und Frau gehören Spontaneität und Leidenschaftlichkeit. Aber wenn es dieser Liebe ernst ist, verlangt sie auch nach der Beständigkeit ihres Glücks. Die Ehe will der Liebe zu einem verlässlichen Bestand verhelfen. Darum hält die Ehe dazu an, daß Mann und Frau über ihre unmittelbaren Empfindungen hinaus ein unbegrenztes und durch keine Bedingungen eingeschränktes Ja zueinander sagen. Dieses Ja zum gemeinsamen Leben meint die beiden Personen in ihrer Partnerschaft und schließt die Kinder ein. Es gilt für alle Aufgaben in Ehe und Familie, die sich auf dem Weg des Lebens stellen, was immer dieser an Erfahrungen und unvorhersehbarem Geschick mit sich bringt. Vor diesem Wagnis kann der Mensch zurückschrecken. Wenn sich jedoch in der Ehe Menschen einander endgültig und vorbehaltlos anvertrauen, erschließt sich ihnen Gott der Schöpfer. Deshalb geben Christen das Versprechen, gute und böse Tage zu teilen bis zum Tode und bejahen einander im Angesicht Gottes, der als Schöpfer und Erlöser der Menschen das zerbrechliche Ja der Ehegatten hält und trägt, heilt und stützt. Um Gott als Zeugen des Eheversprechens anzurufen und sich in seinen Segen und Beistand zu bergen, gibt es die kirchliche Form der Eheschließung. Weil dieser Segen Gottes für die Ehe unter Christen von der römisch-katholischen Kirche als eine von Jesus Christus selbst gewollte und von Gott im Zeichen des Eheversprechens

geschenkte Zusage der Gnade verstanden wird, versteht sie die Ehe als Sakrament. Auch wenn die evangelische Kirche mit Martin Luther die Ehe als ein „weltlich Ding“ begreift, sieht sie ihre Verbindlichkeit in Gottes gnädiger Anordnung und in seiner Liebe zu den Menschen begründet und getragen.

2. Das ausdrückliche und öffentlich gesprochene Ja zum gemeinsamen Leben ist eine Hilfe zur Dauer der Liebe in den wechselnden Situationen der ehelichen Gemeinschaft. Es macht die Verantwortung der Liebe sichtbar. Die ausdrückliche Form der Ehe zeigt an, daß die Liebe nicht immer wieder neu von vorne anfängt, sondern in den Schritten eines gemeinsamen Lebens ihre Erfüllung suchen soll. Darum befreit das Eheversprechen von der Willkür und den wechselnden Einstellungen der beiden Partner in ihrem Verhältnis zueinander und weist sie immer wieder auf das hin, was sie aneinander bindet. In der Anerkennung des Eheversprechens nehmen die Eheleute sich gegenseitig als Person an und bekennen sich zu ihrem ursprünglichen und eigenen Willen in der Bindung aneinander. Die Liebe, die zu sich selbst und zu ihren Aufgaben steht, verwirklicht sich in der Treue. Deswegen mündet die Freiheit der Liebe in die immer neue Verantwortung, die Mann und Frau füreinander und für die Kinder übernommen haben. Die Bereitschaft zur Bindung gehört zum Ernst und zur Reife der Liebe; die Partner müssen sich gegenseitig auf das Ja des anderen verlassen können. Die Persönlichkeit der Liebe und die Intimität der Beziehung brauchen diese Elemente der Verbindlichkeit und Objektivität um der Zukunft der Ehe willen.

3. Die Ehe, die vom freien Ja der Ehepartner herkommt, bildet eine Gemeinschaft des Lebens, die nun wichtiger wird als die unmittelbare Selbstverwirklichung des einzelnen für sich. Das Versprechen eines gemeinsamen Lebens sollen auch andere hören und beachten. Es zielt jedoch auch von selber her darauf, Anerkennung, Bestätigung und Unterstützung durch andere zu finden. Durch die Öffentlichkeit des Eheversprechens wird die Verlässlichkeit des Ja-Wortes in seiner Verbindlichkeit für die Ehepartner und für die Menschen, mit denen sie in der Gesellschaft leben, bekannt und bekräftigt. So gehören persönliche Beziehung und öffentliche, auch rechtlich wirksame Bindung im Eheversprechen zusammen. Zwischen der persönlichen Beziehung der Eheleute und ihrer institutionellen Form besteht kein Gegensatz. Die Öffentlichkeit des Eheversprechens nimmt diesem nicht den diskreten Ursprung in der unmittelbaren und ganz persönlichen Liebe der Partner; es bedeutet Schutz und Anerkennung, Unterstützung und Zeugenschaft für das ergangene Ja-Wort und für den gemeinsamen Weg. Ohne die so verstandene institutionelle Verfassung der Ehe bleibt die angestrebte Lebensgemeinschaft einer zerstörerischen Unsicherheit ausgesetzt; dies führt zu einer stetigen Gefährdung des Vertrauens, auch wo dies zunächst nicht erkannt und nicht eingestanden wird.

III.

Viele junge Menschen lehnen heute die Form der öffentlich geschlossenen Ehe ab, weil sie darin keinen Sinn für den personalen Lebensprozeß der Liebe erblicken können und ihre Entleerung zu bloßer Förmlichkeit befürchten. Sie haben oft schlechte Vorbilder des Ethos der Ehe erfahren, wo z. B. das Eheversprechen als uneingeschränktes Verfügungkönnen des einen über den anderen und als Erlaubnis zur Rücksichtslosigkeit mißbraucht worden ist. Wir rufen darum alle Eheleute auf, ein zuversichtliches Beispiel ihrer Lebensgemeinschaft zu geben. Die jungen Menschen haben oft, bei aller Distanz zur Ehe, einen durchaus tiefen und echten Willen zu einer ganz persönlichen stabilen Lebensgemeinschaft. Wir bitten sie, ihre tiefe Sehnsucht nach einem gelingenden gemeinsamen Leben für sich und andere zu einer Darstellung zu bringen, die der von ihnen bejahten

Gemeinschaft entspricht, und so ein neues, schöpferisches Ja zur Ehe zu wagen. An die Bürger unseres Landes, die gesellschaftlichen und politischen Institutionen, an alle in den Kirchen und ihren Einrichtungen für die Ehen Verantwortlichen appellieren wir, durch sorgsames Sprechen und Ermutigung, Verständnis und Hilfe jungen Menschen den Weg in die Ehe und das Leben in ihr zu erleichtern.

Die christliche Ehe ist der Lebensraum und die Ordnung für das Ja der Partner zueinander und zu den Aufgaben ihres gemeinsamen Lebens vor dem Angesichte Gottes. Die Freiheit zur Ehe liegt allein bei denen, die in Liebe zueinander finden. Diese Freiheit kann ihnen keine Macht nehmen. Auch wenn die Ehe darin ganz menschlich ist, daß sie immer wieder Belastungen ausgesetzt ist, so steht sie doch immer wieder offen für eine Erneuerung aus Glaube, Liebe und Hoffnung. Dies gilt in unverwechselbarer Weise für jede einzelne, konkrete Ehe, in der jeder um seine Schwäche und die des anderen weiß, aber sie als Christ auch bekennt, dem anderen seine Vergebungsbereitschaft im Zeichen des Kreuzes Jesu Christi anbietet und selbst bereit ist, Vergebung zu empfangen. Die Krise einer Ehe ist darum nicht ihr Ende, sondern ein Stück ihres Weges. Die christliche Ehe ist offen für eine Erneuerung und Vertiefung ihrer Gestalt und nicht auf ein bestimmtes geschichtlich gewordenes Bild festgelegt. Wir bitten deshalb besonders die jungen Menschen, ihren Beitrag zu einer Erneuerung in das Leben der Ehe einzubringen und so der Zukunft der Ehe in unserer Gesellschaft zu dienen.

Köln/Hannover, den 15. Oktober 1981

Joseph Kardinal Höffner Landesbischof D. Eduard Lohse
Vorsitzender der Deut- Vorsitzender des Rates der
schen Bischofskonferenz Evangelischen Kirche in
Deutschland

Die Ehe des Pfarrers und der Pfarrerin, Erklärung der Kirchenkonferenz der EKD

Die Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mehrfach die Fragen beraten, die sich aus der besonderen Situation der Ehe in unserer Zeit ergeben und die auch die Ehen von Pfarrern und Pfarrnerinnen betreffen. Sie übergibt das Ergebnis dieser Beratungen den Kirchenleitungen der Gliedkirchen mit der Bitte, es bei der Gestaltung der landeskirchlichen Praxis zu bedenken und unter theologischen, seelsorgerlichen und kirchenrechtlichen Aspekten weiter zu bearbeiten.

1. Allgemeine Erwägungen

1.0. Es ist gegenwärtig umstritten, wie der private und der öffentliche Lebensbereich zusammengehören, aufeinander bezogen sind und zugleich voneinander unterschieden werden müssen. Die Ordnung der Beziehungen der Geschlechter war jedoch niemals nur Privatsache, sondern stets auch von öffentlicher Bedeutung.

1.1. Neuere Entwicklungen haben dazu geführt, daß das Miteinander der Menschen in Ehe und Familie heute bei neu entdeckten Möglichkeiten auch vielfältigen Belastungen und Unsicherheiten ausgesetzt ist. Die überlieferten Rollen der Geschlechter haben sich verändert. Sittliche Überzeugungen haben sich gewandelt, ohne in jedem Fall die Kontinuität zu überkommenen Normen zu verlieren. Zu beobachten ist jedoch insbesondere eine zunehmende Unsicherheit in rechtlichen und sittlichen Fragen, die das Verständnis der Ehe angehen. Auch Ehen von Pfarrern und Pfarrnerinnen sind von dieser Unsicherheit betroffen.

1.2. Die Kirche ist in dieser Situation herausgefordert, die Erinnerung an Gottes Gebot und Verheißung wachzuhalten, die Verbindlichkeit gelebter Gemeinschaft zu bezeugen und deren Sinn verständlich zu machen. Sie schuldet der Welt nicht nur Stellungnahmen zu sitt-

lichen Fragen, sondern auch das Beispiel einer Lebenspraxis, die diesen Stellungnahmen nicht widerspricht. Die gelebte Gestalt des Glaubens wird als eine anschauliche Konkretion der befreienden und bindenden christlichen Wahrheit verstanden. Das gilt für das Lebenszeugnis eines jeden Christen.

1.3. Die Erfahrung zeigt, daß die Glaubwürdigkeit des Predigers in erheblichem Maße auch von seinem persönlichen Verhalten abhängt. Im Urteil vieler Menschen wird das Leben von Pfarrern und Pfarrerinnen als Teil ihrer Verkündigung gewertet. Deshalb wirkt sich das persönliche Verhalten des Predigers auch darauf aus, wie sein Dienst als Prediger verstanden und aufgenommen wird. Die Person des Predigers kann nicht in Privatperson und Amtsperson aufgeteilt werden. Weil es zu seinem Auftrag gehört, das christliche Verständnis der Ehe in Predigt und Unterricht weiterzugeben, zur Lebensform der Ehe zu ermutigen, Trauungen zu halten und Eheleuten in den Krisen ihres Zusammenlebens begleitend und helfend nahe zu sein, darf er nicht im Widerspruch zu dieser seiner Aufgabe leben.

Wenn Pfarrer und Pfarrerinnen in ihrer eigenen Lebensführung nicht beachten, was uns Gottes Gebot sagt, dann stellen sie den ihnen aufgetragenen Dienst in Frage und fördern die ohnehin vorhandene Verwirrung.

1.4. Es gehört zu den Pflichten der Kirchenleitung, an den Zusammenhang zwischen Verkündigung und persönlicher Lebensführung zu erinnern. Das soll stets in seelsorgerlicher Zuwendung zu den Pfarrern und Pfarrerinnen geschehen. Von dieser Zuwendung sind die aus der Aufsicht gebotenen rechtlichen Überlegungen und Handlungen zu unterscheiden. In beiden Zusammenhängen geht es jedoch darum, die Verkündigung vor Mißdeutungen zu schützen und den Beteiligten gerecht zu werden.

2. Zum evangelischen Verständnis der Ehe

2.0. Die Ehe ist die von Gott gegebene Lebensgemeinschaft, in der Mann und Frau auf Dauer verbunden und aneinander gewiesen sind, um in Freiheit, wechselseitiger Liebe, Treue und der Bereitschaft zur Vergebung ihr gemeinsames Leben zu gestalten, in der Kinder im Raum der Familie Schutz und Geborgenheit erfahren und in der Formen mitmenschlicher, gesellschaftlicher und kirchlicher Verantwortung vermittelt und eingeübt werden. Nach Jesu Wort sollen Mann und Frau in der Ehe als Gottes Stiftung miteinander leben; diese Gemeinschaft soll unauflösbar sein (Mt 19, 6). Das Neue Testament kennt nur in Grenzfällen die Möglichkeit der Ehescheidung (Mt 5, 32; Kor. 7, 15).

2.1. Als von Gott gegebene Lebensgemeinschaft ist die Ehe der Verfügung durch Staat und Gesellschaft entzogen; für ihre Verwirklichung ist sie aber auf den Schutz einer verantwortlich gestalteten Ordnung des Gemeinwesens angewiesen.

2.2. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat sich zum evangelischen Verständnis der Ehe als Gottes guter Gabe und Ordnung immer wieder geäußert, so vor allem in Denkschriften und Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des Ehe- und Familienrechts. Dieses evangelische Verständnis der Ehe wird in den Trauagenden und in anderen kirchlichen Ordnungen vorausgesetzt.

2.3. Der Schutz der Ehe ist für die Kirche in besonderer Weise verpflichtend. Die Kirche setzt die Ehe als die von Gott gewiesene Lebensform des Zusammenlebens von Mann und Frau voraus und hält trotz Kritik und Infragestellung durch alternative Versuche an ihr fest. Sie übersieht nicht, daß Eheleute den Sinn ihrer Ehe verfehlen und mit ihrer Ehe scheitern können. Jesu Wort über die Ehe wird dadurch nicht außer Kraft gesetzt.

Unter dieser Voraussetzung kann die Scheidung einer Ehe nur dann erwogen werden, wenn die eheliche Gemeinschaft offenbar zerstört ist und eine rechtlich er-

zwungene Fortsetzung der Ehe die Betroffenen schwerer gefährden würde als die Scheidung.

3. Rechtliche Grundlagen

3.0. Das Pfarrerdienstrecht erklärt das Verhalten des Pfarrers durchweg für relevant, ob es sich um den engeren dienstlichen Bereich oder um Verhalten in Ehe und Familie oder Öffentlichkeit handelt. Dienstliches und außerdienstliches Verhalten können deshalb im Pfarrerdienstrecht noch weniger geschieden werden, als dies im staatlichen Beamtenrecht möglich ist. Die Verpflichtung des Pfarrers auf seinen Auftrag kann keinen Bereich seiner Lebensgestaltung ausklammern und ist auch für seine Lebensführung in Ehe und Familie von Bedeutung (vgl. z. B. § 43 PfG VELKD oder § 39 PfG Baden). Die Kirche, in deren Dienst sich ein Pfarrer aus freiem Willen gestellt hat, darf jedoch von ihm erwarten, daß er die für seinen Dienst bedeutsamen Bereiche seiner Lebensführung nicht als ausschließliche Privatsache behandelt. In diesen Grenzen hat die Kirche im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts und ihrer Ämterautonomie das Recht und die Freiheit, die Voraussetzungen für die Übertragung ihrer Ämter eigenständig zu regeln und dabei die Zusammenhänge zwischen Verkündigungsauftrag und persönlichem Verhalten wirksam werden zu lassen.

3.1. Auch die Bestimmungen über die Anzeige von Eheschließung und kirchlicher Trauung (§ 44 PfG VELKD, § 35 PfG EKV) sowie über das Recht der Kirchenleitung, Bedenken gegen die Eheschließung zu erheben und nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen gegebenenfalls das Dienstverhältnis zu verändern, sind in den Gliedkirchen zwar unterschiedlich, zeigen aber an, daß der Ehe des Pfarrers auch im dienstrechtlichen Sinne besondere Bedeutung zukommt. Dies wird durch die Regelungen bei sich anbahnender Ehescheidung (§ 46 PfG VELKD, § 36 PfG EKV) unterstrichen.

3.2. Das Disziplinar-/Amtszuchtrecht knüpft an die materiellen Regelungen von Rechten und Pflichten des Pfarrers an. Die Amtspflicht wird nach diesen Regelungen „verletzt, wenn ein Pfarrer schuldhaft die Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ergeben, die Ordnungen und Anweisungen für sein Verhalten und für die Verwaltungsaufgaben nicht befolgt oder gegen die Verpflichtung zu einem dem Amt gemäßen Wandel verstößt“ (so § 60 PfG VELKD). Die Rechtsprechung der kirchlichen Disziplinargerichte hat schuldhaftes Eheverfehlen des Pfarrers als Amtspflichtverletzungen gewertet und hat in schweren Fällen auf Entlassung aus dem Dienstverhältnis unter Verlust aller Rechte erkannt.

3.3. Nach den im Kandidatenrecht und im Kirchenbeamtenrecht getroffenen Regelungen ist davon auszugehen, daß die für die Pfarrer geltenden Grundsätze sinngemäß auch auf die Kandidaten und auf Kirchenbeamte anzuwenden sind. Von den Kandidaten wird verlangt, „daß sie sich so verhalten, wie es von einem künftigen Pfarrer erwartet werden muß“. Auch für sie gilt die Verpflichtung, eine beabsichtigte Eheschließung rechtzeitig anzuzeigen. Das Kirchenbeamtenrecht enthält die Verpflichtung, „sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es sich für einen Kirchenbeamten geziemt“. Die kirchliche Disziplinarrechtsprechung hat auch bei schweren Eheverfehlen von Kirchenbeamten die für die Pfarrerdienstverhältnisse entwickelten Grundsätze angewendet.

4. Ehescheidungen

4.0. Ehescheidungen von Pfarrern und Pfarrerinnen betreffen ihren Auftrag und bedürfen der besonderen Begleitung durch die mit der Leitung der Kirche Beauftragten. Dabei ist jede Scheidung als Einzelfall zu sehen; scheinbar gleiche Sachverhalte erweisen sich in der Regel als unterschiedlich und bedürfen individueller Beurteilung.

In rechtlicher Hinsicht ist zu beachten, daß sich das staatliche Scheidungsrecht und die zivilgerichtliche Praxis nicht an dem besonderen Auftrag orientieren können, auf den Pfarrer und Pfarrerinnen verpflichtet sind. Eine eigenständige kirchliche Beurteilung bleibt unter den Gesichtspunkten der Amtspflicht des Pfarrers oder der Pfarrerin und der Auswirkungen auf die Gemeinde erforderlich. Daraus folgt, daß staatliche und kirchliche Verfahren nicht vermischt und daß die Prinzipien und Kriterien staatlichen Scheidungsrechts auf die kirchliche Beurteilung nicht einfach übertragen werden dürfen.

4.1. Auch wenn vor der Scheidung Gespräche – vor allem seelsorgerlicher Art – geführt worden sind, werden die Kirchenleitungen mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin nach dem Scheidungsurteil sprechen, wenn möglich auch mit dem Ehepartner. Die Fragen nach Schuld, Schuldeinsicht und Vergebung gehören in ein unter dem Siegel der Verschwiegenheit geführtes Seelsorgegespräch. Sie lassen sich jedoch auch dort nicht einfach ausklammern, wo es in einer im Rahmen der Dienstaufsicht geführten Aussprache um die Auswirkungen der Scheidung auf den künftigen Dienst und die weitere Öffentlichkeit geht. Die Einbeziehung von Vertretern der Gemeinde oder der übergemeindlichen Arbeitsbereiche kann Hilfen zur Meinungsbildung ergeben, muß aber die erforderliche Diskretion wahren. Auf Grund der Gespräche wird die Kirchenleitung feststellen, ob der Pfarrer oder die Pfarrerin die bisherige Tätigkeit weiterführen kann. Stets soll ein Wechsel der Pfarrstelle erwogen werden, damit ein Neuanfang ermöglicht wird und die Ehescheidung bei denkbaren künftigen Konflikten im Dienstbereich nicht belastend fortwirkt.

Die Gespräche können zu dem Ergebnis führen, daß der Pfarrer oder die Pfarrerin in ihrer bisherigen Tätigkeit verbleiben, wenn die Auswirkungen der Scheidung den künftigen Dienst in der Gemeinde nicht unnötig belasten. Liegt ein Verstoß gegen die Amtspflicht vor, so sind die erforderlichen disziplinarrechtlichen Schritte einzuleiten (Versetzung in eine andere Gemeinde, Beauftragung mit einer anderen Aufgabe, Versetzung in den Wartestand oder Entlassung aus dem Dienstverhältnis).

5. Eheähnliche Lebensgemeinschaften

5.0. Eheähnliche Lebensgemeinschaften werden oft nicht mehr als anstößig empfunden und auch von christlichen Sozialethikern unterschiedlich beurteilt. In der Weigerung, die Ehe in ihrer vollen Rechtsgestalt zu führen, bündeln sich vielfältige und zum Teil gegensätzliche Probleme unserer Zivilisation: die Abneigung, gegenüber Öffentlichkeit, Staat und Kirche über seine Partnerbeziehungen Rechenschaft abzulegen; der (oft nur temporäre) Verzicht auf Kinder; ungute biographische Erfahrungen; der Argwohn gegenüber allem Institutionellen als die freie persönliche Entfaltung einschränkende und belastende Auflage; eine Überschätzung der Kraft einer nur auf sich selber gestellten Liebe; der Widerspruch gegen konkrete rechtliche Regelungen von Ehe und Ehescheidung; die Angst, sich für die Zukunft festzulegen und ins Ungewisse hinein zu binden; eine mangelnde Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Verständliche und unverantwortliche Motive sind im konkreten Fall oft schwer zu entwirren. Über die Ursachen dieser Erscheinungen muß gründlich nachgedacht werden.

5.1. Dieses veränderte soziale Verhalten kann die christliche Überzeugung nicht verändern, nach der die Ehe als Gottes Stiftung und Mandat die Grundgestalt ist, in der Mann und Frau in gegenseitiger frei eingegangener Bindung ein Leben lang verbunden sein sollen und die Kinder Schutz und Geborgenheit erfahren.

5.2. Weil die Lebensführung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin in engem Zusammenhang mit ihrer Verkündigung gesehen wird, muß die Kirchenleitung auf den Widerspruch zwischen dem aufgetragenen Dienst und einer sich von ihm distanzierenden Lebenspraxis sowie auf die sich für die Anstellung oder den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin ergebenden rechtlichen Konsequenzen hinweisen.

5.3. Vikare und Vikarinnen sind von der Verbindlichkeit christlichen Eheverständnisses nicht ausgenommen. Die Ordination setzt die erkennbare Bereitschaft voraus, die mit dem Amt verbundenen Pflichten auch in der Lebensführung zu übernehmen.

5.4. Studenten und Studentinnen der Theologie stehen noch nicht in einem rechtlich geordneten Verhältnis zur Kirche. Die Situation des freien Studiums bringt es mit sich, daß vielen die spezifischen Anforderungen des künftigen Berufs weder theoretisch noch praktisch deutlich sind. Deshalb wird ihnen die Kirche in einer verständnisvollen Begleitung deutlich machen, daß ihre Erwartungen und die mit dem geistlichen Amt verbundenen Pflichten nicht unangemessen sind, zumal jede ernstgemeinte Partnerschaft bereits von der Substanz der Ehe lebt.

6. Die konfessionsverschiedene Ehe

6.0. Fragen, die konfessionsverschiedene Ehen von Pfarrern und Pfarrerinnen aufgeben, sind von anderer Natur als die zuvor behandelten. Ein aufeinander abgestimmtes Handeln der Gliedkirchen ist aber auch bei ihnen zu wünschen.

5.1. Ist der Pfarrer nicht evangelisch, so stellen sich für die Gemeinde, für die Kirchenleitung, aber auch für die Eheleute im Blick auf Auftrag und Dienst unterschiedlich große Probleme. Die Eheschließung mit einem solchen Partner kann das in der Ordination übertragene Amt betreffen. Deshalb soll der Ehepartner eines evangelischen Pfarrers oder einer evangelischen Pfarrerin evangelisch sein.

6.2. Ist der Partner Glied einer anderen reformatorischen Kirche oder Glaubensgemeinschaft, so wird das nur in besonderen Fällen ein Hindernis für den Dienst eines evangelischen Pfarrers oder einer evangelischen Pfarrerin sein.

6.3. Ist der Partner Glied einer nichtreformatorischen Kirche, so steht auch eine solche Ehe unter der Verheißung des die verschiedenen Kirchen zueinanderführenden Herrn, dessen Leib die Eheleute durch die gemeinsame Taufe angehören. Dennoch werden sich erhebliche Probleme für Auftrag und Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin stellen.

6.4. In diesen Fällen erscheinen in Würdigung des konkreten Einzelfalles Ausnahmen nach eingehenden Gesprächen dort möglich, wo der Pfarrer oder die Pfarrerin die Probleme sehen, darauf verzichten, auf allen Stellen und Arbeitsfeldern der Kirche eingesetzt werden zu können sowie evangelische Trauung und evangelische Kindererziehung zu praktizieren. Vorausgesetzt ist die Bereitschaft, daß der nicht zu einer evangelischen Kirche gehörende Partner den Dienst in der evangelischen Kirche ohne Einschränkung bejaht und fördert.
19. März 1981